



Förderpreisvergaberichtlinien der Stiftung Wolfgang Schulze

§ 1 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen finanziell zu unterstützen. Das soll durch die Auslobung von Förderpreisen erfolgen.
- (2) Die Forschungsergebnisse in- und ausländischer Forscher müssen neuesten Datums, erstmalig zur Veröffentlichung gelangt und noch nicht von anderer Seite gefördert worden sein.
- (3) Die Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. verwaltet die Stiftung.

§ 2 Förderpreisgeld

Der Förderpreis darf mit maximal fünfzigtausend EURO dotiert werden. Eine Entscheidung über die Vergabe von Fördergeldern ist abhängig von den finanziellen Mitteln der Stiftung. Der Förderpreis kann geteilt werden. Es dürfen mehrere Ergebnisse pro Jahr ausgezeichnet werden.

§ 3 Auslobung der Förderpreise

Der Förderpreis wird in der Regel jährlich in der Presse, insbesondere in Fachzeitschriften der Rheumatologie im In- und Ausland ausgeschrieben.

§ 4 Bewerbung und Einsendeschluß

- (1) Einsendeschluß der Forschungsarbeiten gemäß § 1 (s.o.) ist der 30. September.
- (2) Die Arbeiten sind in dreifacher Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache an die Geschäftsstelle der Stiftung Wolfgang Schulze einzureichen.
- (3) Im Falle der Zuerkennung von Förderpreisen verpflichtet sich der Preisträger, innerhalb von drei Monaten nach der Förderpreisvergabe eine patientenverständliche Kurzfassung ihrer Forschungsarbeit für die Mitgliederzeitschriften der Deutschen Rheuma-Liga über die Stiftung Wolfgang Schulze einzureichen. Die Stiftung Wolfgang Schulze behält sich alle Rechte aus der Veröffentlichung, wirtschaftliche Verwertungsrechte und weitere Rechte ausdrücklich vor.

§ 5 Entscheidung über die Förderpreisvergabe

- (1) Entscheidungen über die Vergabe und Höhe des Förderpreises sind vom Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze zu treffen. Empfehlungen können von einer durch den Vorstand zu bestimmenden Jury ausgesprochen werden.



- (2) Die Stiftung Wolfgang Schulze kann jährlich eine Jury von kompetenten Wissenschaftlern benennen, die sich im entsprechenden Jahr nicht um einen Förderpreis der Stiftung beworben haben dürfen.
- (3) Die Jury soll aus mindestens drei Personen bestehen. Mindestens ein/e Rheumatologe/in aus dem Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze soll Mitglied der Jury sein.
- (4) Die Mitglieder der Jury bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie haben die eingereichten Forschungsarbeiten unabhängig voneinander zu bewerten und darüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder der Jury sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Sie schlagen den oder die Förderpreisträger vor. Sie haben zu begründen, wenn keine der eingereichten Arbeiten den Anforderungen der Ausschreibung gerecht wird.
- (5) Die offizielle Festlegung auf den oder die Förderpreisträger erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Jury, zu der rechtzeitig und schriftlich einzuladen ist.
- (6) Ein Leiter der Sitzung wird von den Anwesenden gewählt. Der oder die Förderpreisträger werden mit einfacher Mehrheit der Sitzungsteilnehmer bestätigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Stiftung. Der Leiter der Sitzung verfaßt ein Protokoll, in dem die Teilnehmer der Sitzung und die Entscheidungen von Jury und Vorstand der Stiftung festgehalten werden. Die Bewertung der eingereichten Arbeiten bleibt geheim.

§ 7 Entscheidung über die Vergabe von Fördergeldern

Entscheidungen über die Vergabe und Höhe des Förderpreises sind vom Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze zu treffen. Empfehlungen können von der Jury ausgesprochen werden.

§ 8 Förderpreisvergabe

- (1) Die Förderpreise sollen in der Regel auf der dem Einsendeschluß folgenden Mitgliederversammlung der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. in feierlichem Rahmen übergeben werden.
- (2) Sollte der Preisträger auf den Förderpreis verzichten oder den Bericht nicht erbringen, wird das Preisgeld bzw. nicht abgerufene bzw. ausgezahlte Mittel oder der Einbehalt des Preisgeldes dem Vermögen der Stiftung Wolfgang Schulze wieder zugeführt.

§ 9 Sonstiges

Den Mitgliedern der Jury sind die Auslagen, die in Verbindung mit den notwendigen Sitzungen entstehen, zu erstatten.

Diese Preisvergaberichtlinien treten mit Beschluß der Sitzung vom 04.06.2002 in Kraft.